

Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

1. Änderungssatzung der Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert am 19.06.2019, und der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der **Sitzung am 28.11.2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines – Abgaben

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

§ 2 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Stadt Nauen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes VZOG.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

§ 4 Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5 Vorausleistungen auf den Kostenersatz

§ 7

Auf den Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Übersteigt die erhobene Vorausleistung die Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit für Kostenersatz

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 7 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt, leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).

Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,74 €.

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche- soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten -, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge und andere Materialien.

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einem im fremden Eigentum stehenden Grundstücksanschluss in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
 - (5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 50 %.
 - (6) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Gründächern, von denen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage abgeleitet wird, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt.

- (7) Bei teilweise versickerungsfähigen angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Flächen wird mithilfe von Abflussbeiwerten berücksichtigt, dass weniger Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird. Die als gebührenrelevant anzusetzende Fläche errechnet sich aus der Multiplikation der angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Fläche mit dem jeweiligen Abflussbeiwert:

<u>Fläche / Befestigung</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
a) Dachflächen, außer die unter Abs. 6 genannten Gründächer	1,0
b) Asphalt, Beton, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge mit Fugenverguss und andere wasserundurchlässige Materialien	1,0
c) Pflasterungen und Plattenbeläge ohne Fugenverguss	0,7
d) Sicker-oder Filterpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies-/ Schotterbeläge und andere wassergebundene Flächen	0,4

- (8) Grundstückseigentümer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung über bebaute oder anderweitig befestigte Flächen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren entrichtet haben, und für die, die mit dieser Satzung erstmalig zum 01.01.2021 inkrafttretenden Regelungen aus den Absätzen 4, 5, 6 und 7 c, d zur Anwendung kommen können, haben dies für eine Neuberechnung der gebührenrelevant anzusetzenden Fläche schriftlich der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Neuberechnung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die schriftliche Anzeige folgt.
- (9) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Rest des Jahres beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage folgt, erhoben.

- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe als einmaliger Jahresbetrag fällig, solange die jährliche Gebühr einen Betrag in Höhe von 100,-€ nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt die jährliche Gebühr den in Abs. 1 genannten Betrag, sind vierteljährliche Teilbeträge jeweils zum 01.03, 01.06., 01.09., und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Nauen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks gem. Grundbuch, oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen und werden zum Ersten des Monats, der auf die angezeigte Änderung folgt, für die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Nauen vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Nauen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände und mit Zuhilfenahme vorliegender Flächendaten und eigener Ermittlungen, z. B. Einmessungen aus Luftbildern vorhandener Geoinformationssysteme, schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 10 Abs. 6 nicht anzeigt, wenn auf seinem Grundstück Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände eingetreten sind,
 - b) entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
 - c) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen vom 14.12.2020 außer Kraft.

Nauen, den 29. November 2022

gez. Manuel Meger
Bürgermeister der Stadt Nauen